

Info 608

Stand: Januar 2022

Informationen für Beschäftigte mit geringem Einkommen

Mehr Geld in der Haushaltskasse:

Sozialleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

allzu oft reicht der Lohn trotz Vollzeitarbeit oder gleich mehrerer Jobs nicht aus, um damit über die Runden zu kommen – erst recht, wenn man Kinder hat und/oder in einer Stadt mit teuren Mieten lebt.

Niedriglöhne und unsichere Beschäftigung wie etwa Mini-Jobs oder Leiharbeit nehmen immer mehr zu. Wir informieren Dich daher über die ergänzenden Sozialleistungen, die die Haushaltskasse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spürbar aufbessern können.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, vielmehr besteht darauf ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wer darauf verzichtet, um dem Staat nicht „auf der Tasche zu liegen“, sorgt nur dafür, dass andere Bedürftige noch weniger Geld kriegen. (Das liegt daran, wie die Regelbedarfe statistisch hergeleitet werden.)

Es ist aber schwer, das Dickicht möglicher Hilfeleistungen zu durchblicken – und noch schwerer, den Papierkrieg mit den Ämtern erfolgreich zu bewältigen. Daher sollte man wenigstens eine ungefähre Vorstellung davon haben, wann ein Antrag auf welche Leistung Aussicht auf Erfolg hat; selber ausrechnen lässt sich das aber kaum.

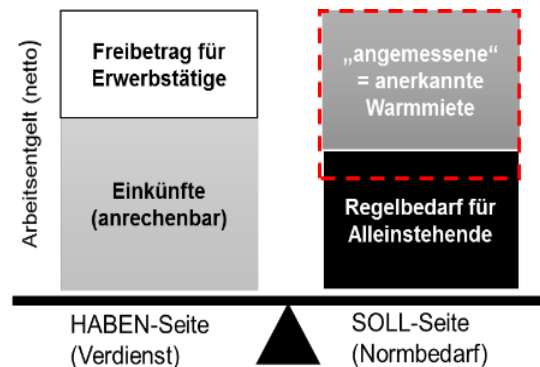
Wer im Monat weniger als 1000 Euro netto verdient und nicht gerade kostenfrei irgendwo wohnt, ist eigentlich immer „bedürftig“ und hat daher Anspruch auf eine Sozialleistung, meist Arbeitslosengeld (Alg) II, genannt „Hartz IV“. Je nach Einkommenshöhe und Lebensumständen kann aber statt Alg II möglicherweise der Bezug von Wohngeld günstiger für Dich sein. Das gilt erst Recht, wenn Du ein minderjähriges Kind im Bezug von Kindergeld bei Dir leben hast. Dafür kannst Du statt Alg II neben Wohngeld auch Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen. Abhängig von der Einkommens- und Miethöhe können das bis zu 209 EUR weitere Leistungen je Kind seien.)

Wann lohnt ein Antrag auf Sozialleistungen?

Als Faustregel gilt: Wenn Dein Nettoverdienst weniger ist als die Summe aus Regelbedarf(en), Warmmiete plus maximal 330 Euro Freibetrag, dann prüfe Deinen Leistungsanspruch!

Grundprinzip: eine Vergleichsrechnung

Verglichen wird das Einkommen (hier links) mit dem Bedarf (rechts). Was man braucht bzw. brauchen darf, hat der Gesetzgeber bundeseinheitlich festgelegt (Regelsätze).



Die amtlich akzeptierte Miete allerdings variiert stark von Ort zu Ort. Daher wird man oft gezwungen, Teile der Miete aus dem Regelsatz zu bestreiten, der eigentlich dem Lebensunterhalt dient und ohnehin (zu) knapp bemessen ist.

Vom Nettolohn wird immer ein Freibetrag (höchstens 300 € ohne, 330 € mit Kind) abgezogen, d.h. nicht angerechnet. **Somit hat, wer arbeitet, immer mehr als wer nicht arbeitet.** Genaueres zum Freibetrag und zur Einkommensanrechnung findest Du im Flyer Nr. 604 auf unserer Homepage.

Dort stehen auch die Regelsätze (Flyer Nr. 601) sowie Adressen örtlicher Beratungsstellen – leider gibt es nicht überall welche. Aber nur vor Ort kannst und solltest Du prüfen lassen, was Dir zusteht. Maßgeblich ist nämlich immer, ob Deine Miete als angemessen gilt oder nicht. Das muss man immer als erstes feststellen, denn davon hängt ab, ob ein Leistungsantrag erfolgversprechend ist. Wir empfehlen: Lass Dich beraten. Lass prüfen, was Dir zusteht! Selbst kleine Änderungen in den Verhältnissen (z.B. wenn Kinder älter werden: Altersgrenzen 6 u. 14 Jahre) können große Auswirkungen haben.

Einfachstes Beispiel: Ein-Personen-Haushalt

Wir gehen mal von einer Beschäftigung im Umfang von 41 Wochenstunden (das entspricht etwa der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit bei einer Vollzeittätigkeit) zum gesetzlichen Mindestlohn Anfang 2022 aus. Daraus ergibt sich in St.Kl. I ein Nettolohn von rund 1286 €.

Davon werden Dir aber nur $1286 - 300 = 986$ € angerechnet. Ist Dein Bedarf (Regelsatz 449 € plus Warmmiete) höher als diese 986 €, hast Du Anspruch auf Alg II – also ab einer Miete von rund 540 €. Allerdings bleibt zu prüfen, wie hoch die als „angemessen“ geltende Miete an Deinem Wohnort ist.

Wie hoch ist die „angemessene“ Miete?

Das schwankt von Kommune zu Kommune. Zwischen ca. 365 € in Leipzig und ca. 810 € in München (Bruttokaltmiete für 1 Person plus Heizkosten und Warmwasser), bzw. 476 bis 1147 € für 2 Personen.

Kind(er) und Partnereinkommen

Alleinerziehende

Mit Kind käme noch ein zusätzlicher Bedarf hinzu (Kinderregelsätze) sowie ein spezieller Mehrbedarf für Alleinerziehende. Andererseits gibt es vorrangige Sozialleistungen, die angerechnet werden: 219 € Kindergeld und Unterhaltsvorschuss (z. B. 174 € bei Kind unter 6 Jahren).

Wir gehen mal von einer Alleinerziehenden (40 Std. Vollzeit, zum Mindestlohn tätig) mit 1291 € netto und einem fünfjährigem Kind aus. Dann entsteht ein Anspruch auf Alg II erst ab einer Warmmiete von ca. 460 Euro. In dem Fall könnte die Betroffene aber stattdessen rund 209 € Kinderzuschlag, aber kein Wohngeld bekommen. Diese im vorliegenden Beispiel insgesamt höheren Leistungen hätten gegenüber Hartz IV auch immer Vorrang. (Wenn das Kind älter wird, ab 6 und ab 14 Jahre, braucht es natürlich auch mehr. Dieser höhere Bedarf wird hier nicht berücksichtigt.)

Paar ohne und Paar mit Kind

Ein/e Beschäftigte/r in Vollzeit mit Mindestlohn und eine/r in Teilzeit (20 Stunden in der Woche) mit Mindestlohn werden ab einer Warmmiete von rund 676 € bedürftig im Sinne von „Hartz IV“. Hat das gleiche Paar ein Kind unter 6, entsteht der Anspruch auf 110 € Kinderzuschlag schon ab einer Warmmiete von ca. 618 €.

Das gleiche Paar mit zwei Kindern unter sechs erreicht die Schwelle der Bedürftigkeit bereits bei einer Warmmiete von ca. 465 €. Statt Alg II bekämen sie dann aber insgesamt etwa 163 € an Wohngeld und Kinderzuschlag.

Welche Sozialleistungen kommen in Frage?

Sozialleistung Behörde
Alg II / Sozialgeld Jobcenter
Wohngeld Rathaus / Bürgeramt
Kindergeld +
Kinderzuschlag Arbeitsagentur
(Familienkasse)
Unterhaltsvorschuss Jugendamt

Wohngeld wird ganz anders berechnet als „Hartz IV“ und daher hier nicht näher erläutert. Insbesondere ist beim Wohngeld der Vermögensfreibetrag so hoch wie bei „Hartz IV“ nur während der Corona-Krise.

Einkommen zum Auskommen!

***Von Arbeit muss man leben können –
und ohne Arbeit auch.***

Wer nicht arbeitet, muss trotzdem essen!

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf unserer Internetseite:
www.erwerbslos.de
- Dort kann man auch einen genaueren Vergleichsrechner (Hartz IV oder Wohngeld) auf Excel-Basis bestellen (Preis: 30 Euro)
- Informationen zum Kinderzuschlag bietet der DGB: <https://ogy.de/y2bz>
- Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB, aktualisierte Neuauflage 2020, Bezug unter <https://dgb-shop.bw-h.de/Broschueren/Ratgeber-Hartz-IV-Tipps-und-Hilfe-vom-DGB-Neuauflage-2021::123.html>

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin , Tel.: 030/86876700. Text: Rainer Timmermann. Gestaltung: schmidt-vera.de